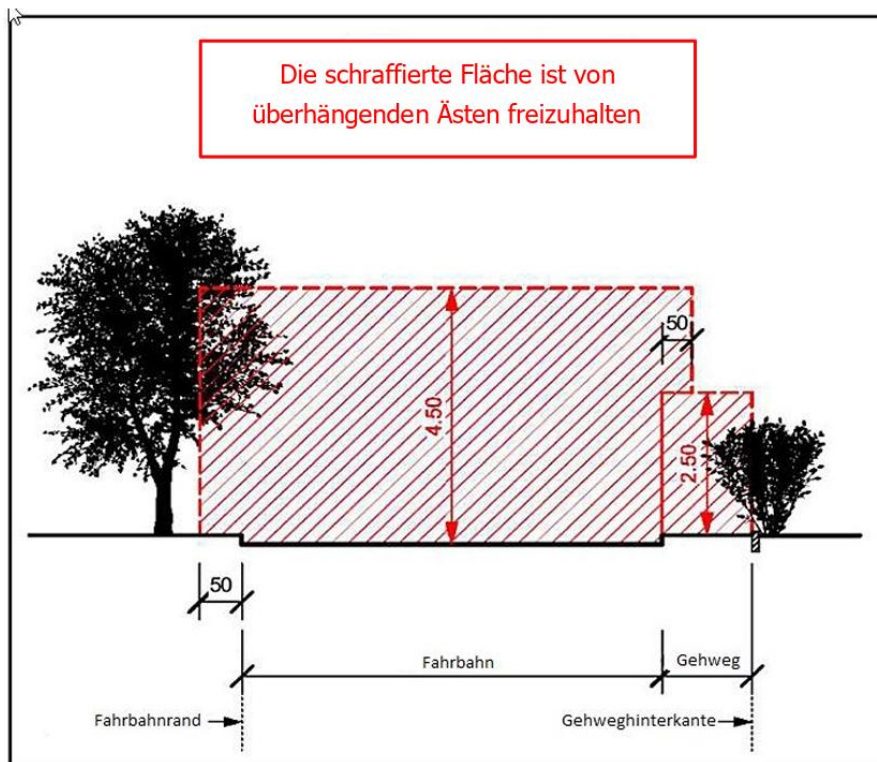


## Einhaltung des Lichtraumprofils und der Sichtzone bei Hecken, Sträuchern & Bäumen

Bäume, Hecken und Sträucher sind wichtige Elemente der Gartengestaltung und verschönern die Gemeinden. Wenn sie jedoch trotz hegen und pflegen in den Strassenraum wachsen, stellen sie eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer dar. So können insbesondere Kinder und Erwachsene, die aus unübersichtlichen Standorten auf die Strasse treten, allenfalls nicht rechtzeitig gesehen werden. Ferner kann die Durchfahrt von grossen Fahrzeugen, unter anderem Entsorgungsfahrzeugen, nicht gewährleistet werden, wenn die Bäume und Sträucher in den Strassenraum hineinragen.

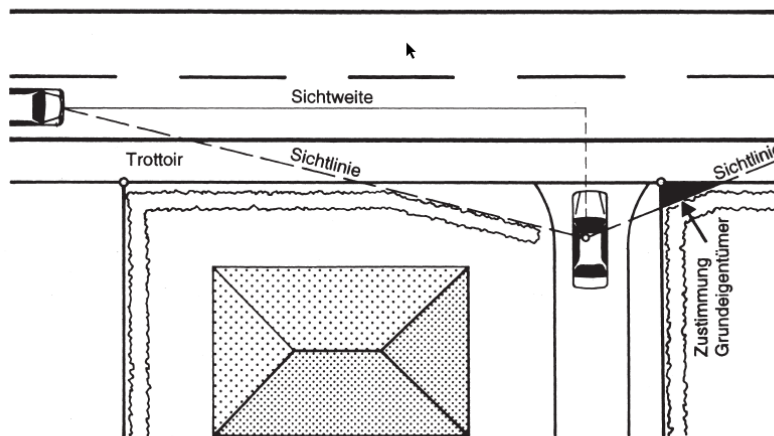
### Lichtraumprofil – Strasse



- Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen, einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (lichte Breite), ist bis auf eine Höhe von mind. 4.50 m frei zu halten.
- Der Raum über Geh- (Trottoirs) und Radwegen ist auf eine Höhe von mind. 2.50 m freizuhalten.
- Die lichte Breite zur Fahrbahn (Fahrbahn Kehrichtfahrzeug mind. 3.80 m) oder einem Radweg ist auf einer Breite von 0.5 m einzuhalten. Ab einer Höhe von mehr als 1.50 m der Bepflanzungen, Einfriedungen und Mauern muss ein Breitenabstand von mind. der Hälfte der Meterhöhe eingehalten werden.

Bei Zu- und Wegfahrten von Grundstücken auf/ ab übergeordnete Strassen müssen Fahrzeuglenkende das Verkehrsgeschehen ab einer Distanz von 3 m zum Fahrbahnrand überwachen können. In beide Blickrichtungen, links und rechts, müssen ausreichende Sichtweiten vorhanden sein.

§ 90 StrG, Sichtzonen



vgl. VSS-Norm SN 640 273

Informationen des Kanton Luzern finden Sie unter:

[www.vif.lu.ch/download/fachordner/fachordner\\_strassen/sichtverhaeltnisse](http://www.vif.lu.ch/download/fachordner/fachordner_strassen/sichtverhaeltnisse)



Hinweise der Beratungsstelle bfu finden Sie unter:

[bfu 2.443.01 Sicht an Verzweigungen und Grundstückzufahrten.pdf \(pfauffau.ch\)](http://bfu.2.443.01_Sicht_an_Verzweigungen_und_Grundstueckzufahrten.pdf)

Das Strassengesetz des Kantons Luzern verpflichtet die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zum rechtzeitigen Zurückschneiden ihrer Pflanzen. Der Rückschnitt sollte nach Notwendigkeit mindestens ein bis zwei Mal pro Jahr erfolgen.

**Werden die Sichtzonen nicht eingehalten, haftet der Grundeigentümer bei Unfällen.**

Wir bitten Sie die Sichtzonen gemäss Vorgaben frei zu halten, respektive bei unzureichende Sichtfeldern Ihre Hecken, Sträucher und Bäume möglichst rasch zu schneiden. Die Bauverwaltung hat die Kompetenz auf die Gefahrensituation aufmerksam zu machen und den Rückschnitt gegebenenfalls, zu Lasten des Grundeigentümers, zu verfügen.

**Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe zur Einhaltung der Bestimmungen, respektive zur präventiven Unfallverhütung.**

**Der Gemeinderat Pfauffau**